



SCHWEIZERISCHE
BUNDESANWALTSCHAFT
MINISTÈRE PUBLIC FÉDÉRAL
MINISTERO PUBBLICO
DELLA CONFEDERAZIONE

TELEGR.: PARQUETFEDERAL

3003 Bern, den 7. Februar 1969

No. (236:0)851.1/Gö/jb/4
ad 131.5. - ZN/hh

Eidgenössisches Politisches
Departement
Politische Angelegenheiten
3003 B e r n

< Betrifft: TRISKA Helmut, geb. 10.2.1912, österreichischer Staats-
angehöriger; seine Eingabe vom 20.1.1969 an unsere
Botschaft in Wien >

EP	FAE				3/5
Datum	10.2.1969				11/2
Visa	Lin				Lin
EPD		-8.2.69			11
Ref.	S.B. 41.74. Au				

Herr Botschafter,

Unter Bezugnahme auf die uns von Ihrem Herrn E. Ammann direkt übergebenen Unterlagen, beehren wir uns, in oben vermerkter Angelegenheit wie folgt an Sie zu gelangen:

< Gegen Triska hat die Bundesanwaltschaft im Jahre 1953 - vorher figurierte der Genannte auf der Liste von Ausländern, denen die schweizerischen Vertretungen kein Visum in eigener Kompetenz erteilen konnten - Einreisesperre verfügt. Aus dem Verfahren gegen den bekannten Landesverräter Franz Burri ging hervor, dass derselbe in seiner nationalsozialistischen gegen die Unabhängigkeit der Schweiz gerichteten Tätigkeit von Triska wesentlich gestützt worden ist. Gegen Ende des Jahres 1940 hielt sich Triska, der damals Legationsrat im Deutschen Auswärtigen Amt war, in Zürich zur Kontaktnahme mit schweizerischen Nationalsozialisten auf.

Der in Zürich am 18.1.1969 angehaltene Triska ist ohne Zweifel identisch mit dem von uns als deutscher Staatsangehöriger ausgeschriebenem Triska. Leider hat es der Genannte verstanden, die

ihn kontrollierenden Polizeiorgane unter Hinweis auf seinen österreichischen Pass und mit besonderer Betonung auf seine Bekanntschaft mit Herrn Botschafter Escher zu bewegen, von einer nähern Abklärung, zu welcher eine sofortige Fühlungnahme mit unserm Dienst gehört hätte, zu verzichten.

Bei der gegenwärtigen Aktenlage kommt eine Aufhebung der Einreisesperre nicht in Frage. Es scheint uns jedoch richtig, wenn Triska - wie er dies zum Schluss seiner Eingabe anregt - auf die Botschaft vorgeladen wird, wo ihm die Gründe, die zur Verfügung der Einreisesperre führten, bekanntgegeben werden könnten.

Wir nehmen an, dass Triska sich dann einlässlich zu den ihm zur Last gelegten Punkten äussern wird, worauf hier über die Frage der Aufhebung entschieden werden kann. Wir sehen daher bis zum Eintreffen Ihrer Antwort von der formellen Eröffnung der Einreisesperre ab. Dürfen wir Sie noch bitten, unsere Botschaft zu ersuchen, sich von Herrn Triska die genauen Personalien inkl. Name und Vorname seiner Eltern zu beschaffen. >

Indem wir Ihnen für Ihre Bemühungen danken, versichern wir Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

DER CHEF DER BUNDESPOLIZEI

